

Satzung des Vereins „Mittendrin e.V.“



§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Mittendrin“ und hat seinen Sitz in Möckenlohe.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der bayerischen Volksmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Tätigkeit des Vereins

- (1) Es sollen Volksmusik, Volkstanz und Volkslied in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Dies geschieht beispielsweise durch die Abhaltung von Volksmusiktreffen, Herausgabe und Verbreitung von Notenmaterial und Erforschung heimischen Musik- und Kulturgutes. Dadurch sollen auch die bestehenden Sing- und Musikgruppen in ihrer Fortentwicklung unterstützt werden.
- (2) Insbesondere soll die Allgemeinheit zur aktiven Ausübung des Musizierens, Tanzens und Singens angeregt werden.

§ 4

Gemeinnützige Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unkosten und Auslagen werden jedoch erstattet, sofern sie notwendig waren und nachgewiesen sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen) werden, die die Satzungszwecke unterstützen. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.
- (2) Der Verein besteht aus erwachsenen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- a) erwachsene Mitglieder:
Sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
 - b) jugendliche Mitglieder:
Sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Fördermitglieder:
Sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten.
 - d) Ehrenmitglieder:
Sind Personen, die sich in ganz besonderer Weise um das Wohl und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds beschließt der Vorstand, sie erfolgt durch Übergabe einer Ernennungsurkunde. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (5) Ein Mitglied kann – nach seiner vorherigen Anhörung – durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die während der Mitgliedschaft entstandenen Haftungsansprüche des Vereins bleiben jedoch bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, dies gilt insbesondere für die Erreichung des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung. Die rechtzeitige Entrichtung des Mitgliedsbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten des Mitglieds.

(3) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrags. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister und dem 2. Schatzmeister. Jeder der Genannten ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister, dem 2. Schatzmeister, dem Schriftführer und fünf Beisitzern.

Im Innenverhältnis gilt:

- a) Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach außen. Er leitet den Verein im Benehmen mit den Vorstandsmitgliedern und koordiniert deren Tätigkeiten. Der Vorsitzende muss bei jeder Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Tätigkeitsbericht über den seit der letzten Mitgliederversammlung vergangenen Zeitraum erstatten.
- b) Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden voll verantwortlich bei dessen Abwesenheit oder auf dessen Ersuchen.

- c) Der **1. Schatzmeister** verwaltet das Vereinsvermögen, sorgt für eine geordnete Kassenführung und erstellt die vom Vorstand und von den Finanzbehörden geforderten Kassenberichte.
- d) Der **2. Schatzmeister** vertritt den 1. Schatzmeister voll verantwortlich bei dessen Abwesenheit oder auf dessen Ersuchen.
- e) Der **Schriftführer** führt die Mitgliederliste, sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er ist für die Erledigung des durch die Vereinstätigkeit erforderlichen Schriftverkehrs verantwortlich. Sämtliche Protokolle und Schriftverkehr sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Vereinsinterne Einladungen und Mitteilungen sind davon ausgenommen.
- f) Die **Beisitzer** haben beratende Funktion und übernehmen organisatorische und repräsentative Aufgaben.

(3) Der erweiterte Vorstand wird bei der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Vorstandssitzung:

- a) Der Vorsitzende hat je nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss ebenfalls eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- b) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle dessen Verhinderung oder auf dessen Ersuchen wird die Sitzung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- c) Ort, Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung werden mindestens eine Woche vor der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern bekanntgegeben.
- d) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder und andere Personen können nur geladen werden und an der Sitzung teilnehmen, wenn die Tagesordnung deren Anwesenheit zweckmäßig macht.

(5) Beschlussfassung und Abstimmung

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende - oder bei dessen Verhinderung bzw. auf dessen Ersuchen der 2. Vorsitzende - und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit offen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- c) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens alle Beschlüsse im Wortlaut und einen groben Gesamtüberblick über den Ablauf der Sitzung enthalten muss. Jedes Vorstandsmitglied bekommt ein schriftliches Protokoll, über den Verteilungsweg entscheidet der Schriftführer.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden jährlich mindestens ein Mal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Ausübung des Stimmrechts ist persönliche Anwesenheit des Mitglieds erforderlich, Vollmachten sind nicht zulässig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Wird bei Abstimmungen Stimmgleichheit erzielt, so gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Bei Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen. Alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden schriftlich und geheim gewählt, auf Antrag der Mitgliederversammlung können diese per Akklamation gewählt werden. Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls schriftlich und geheim gewählt; auf Antrag der Mitgliederversammlung kann dieser auch per Akklamation gewählt werden.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Es werden zwei Rechnungsprüfer durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- (3) Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Ehrenamt

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehren-

amt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG oder der Übungsleiterzuschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.

- (2) Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefongebühren o.ä.

§ 13 Änderungen der Vereinssatzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Eichstätt zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

- (1) Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Verein automatisch eine Ausfertigung der Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.
- (2) Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen werden im Eichstätter Kurier veröffentlicht.
- (3) Gerichtsstand für den Verein ist das Amtsgericht Ingolstadt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Pietenfeld, den 14. Oktober 2012

Der Beschluss über die in der Gründungsversammlung am 14. Oktober 2012 vorgelegte Satzung des Vereins „Mittendrin e. V.“ wird bestätigt:

Pietenfeld, 14. Oktober 2012

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____
